GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE DER BUSINESS UNIT FRONIUS SOLAR ENERGY
FRONIUS GARANTIE UND FRONIUS GARANTIE PLUS

(Gültig ab: 01.01.2021)

1. Allgemeines

1.1. Die Fronius International GmbH (nachfolgend FRONIUS) gewährt für die von ihr hergestellten, in Abschnitt 2.1. aufgelisteten Produkte (nachfolgend „erfasste Produkte“) eine freiwillige Herstellergarantie (als Fronius Garantie oder Fronius Garantie Plus) für den weiter unten angegebenen und anwendbaren Produktgarantiezeitraum (nachfolgend "Garantiezeitraum"). Der Inhalt und der Umfang der von FRONIUS abgegebenen Garantieerklärung werden ausschließlich durch die nachfolgenden Garantiebedingungen festgelegt.
1.2. FRONIUS ist berechtigt, diese Garantiebedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Es gelten stets die bei Erwerb eines Produkts gültigen Garantiebedingungen.
1.3. **Diese Garantie tritt neben etwaige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte des Garantieberechtigten und beschränkt diese nicht.**

2. Geltungsbereich

2.1. Erfasste Produkte: Die Garantie gilt für Produkte, die direkt von FRONIUS, von einem von FRONIUS autorisierten Händler oder Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch einen Fachinstallateur in Übereinstimmung mit der Betrieb- und Montageanleitung in Betrieb genommen wurden. Sie bezieht sich ausschließlich auf das mit der Seriennummer bei FRONIUS im Rahmen der Inbetriebnahme gemeldete Gerät und ist beschränkt auf Geräte der folgenden Produktgruppen

Fronius Wechselrichter,
Fronius Datamanager,
Fronius Smart Meter,
Fronius Ohmpilot.

Ausgenommen sind,

- Bauteile der erfassten Produkte, die einem regelmäßigen Verschleiß unterliegen. Darunter fallen DC Trenner, Sicherungen, Bajonett Verschlüsse, Varistoren, Überspannungsableiter, String-Sicherungen sowie mechanische Verschraubungen, wenn sie bei der Installation nicht ordnungsgemäß, mit dem richtigen Drehmoment angezogen werden.
- Geräte, die als Vorseriengeräte von FRONIUS an Kunden zur testweisen Erprobung überlassen wurden.
- alle Bauteile oder Komponenten die nicht durch FRONIUS ursprünglich verkauft/In-Verkehr gebracht wurden, sind von dieser Garantie ausgenommen. Das betrifft etwa alle weiteren Komponenten der Photovoltaik-Anlage, Systemerweiterungen, Komponenten zur Anlagenüberwachung und Datenkommunikation.

2.2. Garantiegeber: Garantiegeber ist die Fronius International GmbH, Froniusstraße 1, A-4643 Pettenbach.
2.3. Garantieberechtigter: Garantieberechtigter ist eine Person, die das erfasste Produkt nach Punkt 2.1. erworben und in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Verwendungszweck erstmalig betreibt (Erstbetreiber). Händler und sonstige Weiterveräußerer, die das Produkt nicht für eigene Zwecke betreiben, sind nicht garantieberechtigt. Die Garantie kann von einem Erstbetreiber gemeinsam mit dem erfassten Produkt auf eine andere Person übertragen und aufrechterhalten werden, wenn (1) das erfasste Produkt nicht vom Erst-Inbetriebnahmestandort entfernt wird, und (2) keine Modifikationen am erfassten Produkt vorgenommen werden. Mit dem Rechtsnachfolger kommt kein neuer Garantievertrag zustande, dieser übernimmt lediglich die Garantie des Erstbetreibers in dem Umfang, wie sie diesem gegenüber zum Zeitpunkt der Übertragung Bestand hatte. Einem Rechtsnachfolger der die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllt, bleibt es unbenommen, Garantieverlängerungen zu erwerben; auf Abschnitt 9 wird verwiesen.
2.4 Räumlicher Geltungsbereich: Die Garantie findet nur auf erfasste Produkte Anwendung, deren Erst-Inbetriebnahme in Deutschland erfolgt ist.

3. Garantiefall

3.1. Der Garantiefall liegt vor, wenn

- das erfasste Produkt einen von FRONIUS zu verantwortenden Material oder Verarbeitungsfehler aufweist,
- dieser Fehler den Betrieb des erfassten Produkts beeinträchtigt,
- der Fehler während des gewöhnlichen Gebrauchs des erfassten Produktes auftritt,
- und der Anspruch des Garantieberechtigten nicht aufgrund der Bestimmungen des Abschnittes 5 (Garantieausschlüsse) ausgeschlossen ist.

3.2. Fehler, die keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Produkts haben (Optische Beeinträchtigungen, Schönheitsfehler), fallen nicht unter diese Garantie.

4. Software Updates

4.1. Für die Produktserie GEN24, sowie jene Produktserien die nach 1. September 2020 erstmals in Verkehr gebracht wurden, gilt:
4.2 Hat der Garantieberechtigte dem Online-Zugriff von FRONIUS **zugestimmt**, können Updates automatisch von FRONIUS durchgeführt werden. Voraussetzung für einen Online-Zugriff von FRONIUS ist, (1) die Herstellung einer Netzwerkverbindung mit dem erfassten Produkt (2) die vollständige Inbetriebnahme inklusive Verknüpfung mit dem FRONIUS Solar.web (3) die

kostenlose Aufrechterhaltung und Bereitstellung einer Internetverbindung durch den Garantieberechtigten. Der Online-Zugriff ermöglicht FRONIUS, technische Fehlfunktionen festzustellen. Sobald eine Störung diagnostiziert wird, welche zur Vermeidung eines Defekts, einen Eingriff von FRONIUS erforderlich macht, kann dieser per Fernwartung behoben werden. Folglich können weitergehende technische Probleme und Schäden an dem Produkt vermieden, sowie auch, abhängig vom festgestellten Fehlverhalten, erste Gegenmaßnahmen online eingeleitet werden.
4.3. Hat der Garantieberechtigte dem Online-Zugriff von FRONIUS **nicht zugestimmt**, können als Alternative die Software Updates vom Garantieberechtigten durch einen von FRONIUS autorisierten Servicepartner eingespielt werden. FRONIUS stellt diesfalls ausschließlich das Software Update kostenlos zur Verfügung. Die Mehrkosten für die Updatedurchführung durch den Servicepartner (Fahrtkosten, Arbeitszeit, etc.), werden von FRONIUS nicht übernommen und hat der Garantieberechtigte selbst zu tragen.
4.4. Software Updates werden von FRONIUS stets unter www.fronius.com/solar/softwareupdates kundgemacht. Der Garantieberechtigte ist dafür verantwortlich regelmäßig (zumindest alle 3 Monate) Einsicht in die Kundmachung zu nehmen und sich um das Einspielen der erforderlichen Software Updates zu kümmern. Software Updates beinhalten nicht nur sicherheits-und funktionsrelevante Anpassungen, sondern auch Verbesserungen zu Schnittstellen, bekannte Bug-Behebungen sowie laufend neue Funktionen. Das rechtzeitige Einspielen von Software Updates gewährleistet somit die bestmögliche Performance und Servicierbarkeit des erfassten Produktes. Es liegt in der Verantwortung des Garantieberechtigten für die Aufrechterhaltung der Internetanbindung während der Garantielaufzeit zu sorgen. Auf Abschnitt 5 der Garantiebedingungen wird verwiesen.
4.5. Ebenso besteht weiter die Pflicht des Garantieberechtigten, bei Störungen bzw. Fehlern im Betrieb gemäß der Bedienungsanleitung zu verfahren.

5. Garantieausschlüsse

5.1. Die Garantieansprüche sind ausgeschlossen, sofern der geltend gemachte Defekt mitverursacht wurde, durch:

- Nichteinhaltung der Installations- bzw. Bedienungsanleitung bei Installation, Inbetriebnahme und Betrieb, sowie nicht sach-, fach- und normgerechte Montage bzw. Inbetriebnahme oder Reparatur;
- Unsachgemäße Beförderung, Lagerung oder Verpackung;
- Verwendung des erfassten Produkts in einer nicht dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechenden Weise;
- Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen für die ordnungsgemäße Verwendung;
- Mangelhafte Belüftung des erfassten Produktes;
- Den Betrieb des erfassten Produktes über mehr als die nach der Betriebsanleitung vorgegebene Anzahl an Betriebsstunden im Notstrombetrieb;
- Mangelnde oder nicht ordnungsgemäße Wartung, nach Maßgabe der Betriebsanleitung;
- Nicht- oder verspätetes Einspielen erforderlicher Software Updates, es sei denn der Garantieberechtigte hat dem Online-Zugriff durch FRONIUS auf das erfasste Gerät gemäß 4.2. zugestimmt;
- Eigenmächtige oder nicht durch von FRONIUS autorisierte Dritte vorgenommene Eingriffe in das erfasste Produkt, in Form von Öffnungen, Veränderungen, Reparaturen, Umbauten sowie Verwendung von nicht durch FRONIUS autorisiertes Zubehör;
- Ereignisse, die auf von FRONIUS nicht zu vertretende Umstände, oder die nicht auf gewöhnliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, wie Stromschwankungen, Überspannung, Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, Manipulationen bzw. herbeigeführte Beschädigungen durch den Garantieberechtigten oder Dritte, Fremdkörpereinwirkungen;
- höhere Gewalt.

6. Garantieleistungen

6.1. Im Garantiefall hat FRONIUS die Wahl, ob

- das defekte Gerät vor Ort oder in einem von FRONIUS betriebenen oder beauftragtem Repair Center repariert wird,
- das defekte Gerät gegen ein gleichwertiges Gerät ausgetauscht wird, welches diesem nach Alter, Bauart und Zustand entspricht, oder
- eine Gutschrift in Höhe des zum Zeitpunkt der Servicemeldung gültigen Marktwerts ausgestellt wird, für die Verwendung zum Kauf eines neuen FRONIUS Produktes.

6.2. Im Falle der Reparatur vor Ort:
Entscheidet FRONIUS, dass das defekte Gerät vor Ort repariert werden soll, muss die Reparatur durch FRONIUS oder einen von FRONIUS hierzu vorher autorisierten Fachinstallateur durchgeführt werden. Welche Kosten FRONIUS übernimmt, ergibt sich aus dem jeweils anwendbaren Garantiemodell; auf Abschnitt 7 wird verwiesen. Der Garantieberechtigte hat den barrierefreien Zugang zu den erfassten Geräten zu ermöglichen und aufgrund geltender Arbeitsschutzvorschriften notwendige Vorrichtungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
6.3. Im Falle der Reparatur in einem FRONIUS betriebenen oder beauftragtem Repair Center: Entscheidet FRONIUS, dass das defekte Gerät in einem von FRONIUS betriebenen Repair Center repariert werden soll, hat der Garantieberechtigte für die ordnungsgemäße Demontage und Transportierung in das von FRONIUS bekannt gegebene Repair Center zu sorgen. FRONIUS wird für die Rücksendung des reparierten Gerätes sorgen.
6.4. Im Fall der Bereitstellung eines Austauschgerätes: Entscheidet sich FRONIUS, dass das defekte Gerät ausgetauscht werden soll, verpflichtet sich der Garantieberechtigte für die ordnungsgemäße Demontage und Transportierung des

defekten Gerätes an die von FRONIUS bekanntgegebene Adresse. Es liegt im Ermessen von FRONIUS auch schon vor Rücksendung des defekten Gerätes für die Zusendung eines Ersatzgerätes zu sorgen. FRONIUS ist in diesem Fall berechtigt, eine finanzielle Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzgerätes, einschließlich der Transportkosten zu verlangen. FRONIUS behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatzgerät bis zum Erhalt des defekten Gerätes vor.

7. Garantiemodelle

7.1. FRONIUS übernimmt die im Zusammenhang mit Garantieleistungen entstehenden Kosten nur im Umfang des jeweiligen, für das erfasste Produkt für anwendbar erklärten Garantiemodells entsprechend Tabelle 1. („Fronius Garantie“ oder „Fronius Garantie Plus“).

7.2. Garantiemodell „Fronius Garantie“:
Im Rahmen der „Fronius Garantie“ wird von FRONIUS folgende Leistung erbracht:

- Es wird das benötigte Ersatzteil bzw. das gleichwertige Ersatzgerät zur Verfügung gestellt oder der Marktwert ersetzt.

Nicht ersetzt werden:

- Reparaturkosten vor Ort oder bei FRONIUS, die im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung oder der Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes anfallen (Anfahrts- und Reisekosten, Aus- und Einbaukosten des defekten Bauteils oder Gerät betreffend sowie anfallende Arbeitszeiten, Reparaturarbeiten am defekten Bauteil oder Gerät, Einbau des Ersatzbauteiles, Montage des Ersatzgerätes, etc.);
- Versand- und Transportkosten (einschließlich Zölle, Ausfuhrbescheinigungen etc.) der defekten Bauteile, des defekten Gerätes zu FRONIUS oder an ein FRONIUS Repair Center sowie Rücksendung der Ersatzbauteile oder des Ersatzgerätes zum Garantieberechtigten.

7.3. Garantiemodell „Fronius Garantie Plus“:
Im Rahmen der „Fronius Garantie Plus“ werden von FRONIUS folgende Leistungen gedeckt:

- Es wird das benötigte Ersatzteil bzw. das gleichwertige Ersatzgerät zur Verfügung gestellt oder der Marktwert ersetzt.
- FRONIUS übernimmt die Reparaturkosten die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ausbau und Austausch des Bauteiles oder des Ersatzgerätes stehen, wenn diese Leistungen durch FRONIUS oder einen von FRONIUS beauftragten Fachinstallateur durchgeführt werden..
- FRONIUS übernimmt nationale Versand- und Transportkosten der FRONIUS Bauteile, des defekten Gerätes an das nächste gelegene FRONIUS Repair Center sowie der Ersatzbauteile oder des Ersatzgerätes.

Nicht ersetzt werden:

- Reisekosten, Ausfuhrbescheinigungen und Zölle werden von FRONIUS nicht übernommen.
- Kosten für Arbeiten an sonstigen Einrichtungen des Garantieberechtigten werden nicht übernommen (notwendige Änderungen am bestehenden Photovoltaik-System, der Hausinstallation oder anderen Geräten).
- Aufgrund des technischen Fortschritts ist es jedoch möglich, dass ein zur Verfügung gestelltes Ersatzteil oder Ersatzgerät nicht mit der Anlagenüberwachung oder anderen vor Ort installierten Komponenten kompatibel ist. Dadurch entstehende Aufwendungen und Kosten sind nicht Teil dieser Garantieleistung und werden von FRONIUS nicht übernommen.
- Kosten für Expresslieferungen werden nicht übernommen.

7.4. Kostenübernahme: Fallen bei der Erbringung von Garantieleistungen Kosten an, die FRONIUS im Rahmen des anwendbaren Garantiemodells nicht übernimmt, sind diese Kosten vom Garantieberechtigten zu tragen. FRONIUS ist zudem jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Garantieleistungen zu Recht erfolgt ist. Kommt FRONIUS zu dem Ergebnis, dass kein Garantiefall vorliegt, hat der Garantieberechtigte auch die von der Garantie üblicherweise abgedeckten Kosten für Material, Reparatur oder Austausch (siehe hierzu entweder Abschnitt 7.2. oder 7.3.) zu tragen. Solange sich der Garantieberechtigte oder der Beauftragte nicht zur Kostenübernahme bereit erklärt, ist FRONIUS nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

8. Garantiezeitraum

8.1. Die Garantie beginnt mit Datum der Auslieferung des erfassten Produkts ab Werk FRONIUS. Das Datum kann von dem Garantieberechtigten durch Eingabe der Seriennummer auf www.solarweb.com festgestellt werden. Der jeweilige Garantiezeitraum ergibt sich aus Tabelle 1.
8.2. Wird das Gerät innerhalb von 30 Monaten nach Auslieferung ab Werk FRONIUS auf www.solarweb.com registriert, dann beginnt die Garantie abweichend zum Auslieferungsdatum, mit dem Datum der Inbetriebnahme. Das Erst-Inbetriebnahmedatum ist im Zuge der Produktregistrierung einzutragen.
8.3. Wird ein Austausch oder eine Reparatur des erfassten Produktes vorgenommen, beginnt die Garantielaufzeit für das ausgetauschte bzw. reparierte Produkt oder Bauteil nicht neu zu laufen und wird kein neues Garantie-Zertifikat ausgestellt. Die Garantie endet auch in diesem Fall zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Garantie für das ursprünglich ausgelieferte und von der Garantie erfasste Produkt endet.

9. Garantieverlängerungen

9.1. FRONIUS gewährt für erfasste Produkte unterschiedliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Garantieverlängerungsmöglichkeiten; auf Tabelle 1 wird verwiesen. Für die Garantieverlängerungen gelten jeweils die zum

Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Garantievertrages gültigen Garantiebedingungen.
9.2. Garantieverlängerungen können nur innerhalb des angegebenen Zeitraumes und auf die genannte Weise, wie in Tabelle 1 vorgegeben, beantragt werden. Die Garantieverlängerung beginnt mit Ende des ursprünglichen Garantiezeitraumes zu laufen und verlängert sich, um den in Tabelle 1 angegebenen und vom Garantieberechtigten beantragten Zeitraum.
9.3. Eine Garantieverlängerung gilt immer nur für das durch die Seriennummer eindeutig identifizierte Produkt.
9.4. Wird dem Garantieberechtigten die Möglichkeit einer entgeltlichen Garantieverlängerung eingeräumt, gilt ergänzend: Die Garantieverlängerung wird erst mit vollständiger Zahlung wirksam. Solange der Garantieberechtigte sich mit der Zahlung in Verzug befindet, ist FRONIUS nicht zur Erbringung von Garantieleistungen verpflichtet.

Tabelle 1 – Erfasstes Produkt, Garantiemodell, Garantiezeitraum, Garantieverlängerungsmöglichkeit:

	Wechselrichter	**Datamanager**	**Fronius Smart Meter** **Fronius Ohmpilot**
Garantieleistungen ab Auslieferung Werk FRONIUS	Fronius Garantie Plus	Fronius Garantie Plus	Fronius Garantie Plus
Garantiezeitraum ab Auslieferung Werk FRONIUS	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Unentgeltliche Garantieverlängerung	⁄ Möglich ⁄ Verlängerungszeitraum und Garantiemodell: - auf 5 Jahre Fronius Garantie Plus ⁄ Voraussetzung der Inanspruchnahme: - Registrierung über www.solarweb.com - innerhalb 30 Monate ab Auslieferung	Übernimmt automatisch die Garantiezeit des Wechselrichters, in welchem der Datamanager verbaut ist.	Keine Garantieverlängerung möglich
Entgeltliche Garantieverlängerung	⁄ Möglich ⁄ Verlängerungszeitraum und Garantiemodell: - auf 10, 15, 20 Jahre Fronius Garantie oder Fronius Garantie Plus - jährliche Verlängerung bis max. 15 Jahre ⁄ Voraussetzung der Inanspruchnahme: - Registrierung über www.solarweb.com - innerhalb 30 Monate ab Auslieferung	Übernimmt automatisch die Garantiezeit des Wechselrichters, in welchem der Datamanager verbaut ist.	Keine Garantieverlängerung möglich

10. Geltendmachung von Garantieleistungen

10.1. Der Garantieberechtigte hat innerhalb des Garantiezeitraums FRONIUS von einem Garantiefall des erfassten Produkts in Kenntnis zu setzen. Zur effizienten Abwicklung sollte sich der Garantieberechtigte hierzu zuerst mit seinem zuständigen Fachinstallateur in Verbindung setzen und diesen mit der Kontaktaufnahme und Abwicklung des Servicefalles mit FRONIUS zu beauftragen. Voraussetzung für eine Bearbeitung des Garantiefalles durch FRONIUS ist (1) das Inbetriebnahmeprotokoll (inklusive Übernahmedatum, Inbetriebnahmedatum, Bericht des Energieversorgungsunternehmens)(2) die Rechnung (inklusive Seriennummer) (3) ein Foto mit vollständig lesbarem Typenschild (4) gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der Garantieverlängerungsgebühr (5) die vollständige Bezahlung des erfassten Produktes bzw. der Garantieverlängerung
10.2. Der Garantieberechtigte bzw. der Beauftragte hat FRONIUS zudem im Zuge der Abwicklung des Falles sämtliche weiteren Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Fehlerdiagnose durchführen zu können.
10.3. Solange der Garantieberechtigte bzw. der Beauftragte die Verpflichtungen nach Abschnitt 10.1. und 10.2. nicht erfüllt, ist FRONIUS nicht zur Leistungsbringung nach dieser Garantie verpflichtet. Die Garantieleistungen sind vorab mit FRONIUS zu vereinbaren.

11. Datenschutz

11.1. Bei der Inanspruchnahme der Garantieverlängerungen über www.solarweb.com werden von FRONIUS personenbezogene Daten des Garantieberechtigten verarbeitet.
11.2. Soweit der Garantieberechtigte das erfasste Produkt online registriert, werden Daten zum Zweck der Leistungserbringung von FRONIUS verarbeitet. Die genauen Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung aufrufbar unter www.fronius.com.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Die Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist Wels, Österreich. Ist der Garantieberechtigten Verbraucher gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, so führt die Wahl des österreichischen Rechts nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch die nationalen Bestimmungen des Staates gewährt wird in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
12.2. Ist der Garantieberechtigte kein Verbraucher, ist als ausschließlicher Gerichtsstand Wels, Österreich vereinbart.